



Selbstständigerwerbende und Landwirte Zusatz-Wegleitung 2022

A. Grundlagen

Steuerpflichtige, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, haben in jedem Kalenderjahr sowie am Ende der Steuerpflicht einen Geschäftsabschluss zu erstellen. Kein Geschäftsabschluss ist zu erstellen, wenn die Erwerbstätigkeit erst im zweiten Halbjahr aufgenommen worden ist (§ 51 Abs. 3 StG). Der Steuererklärung beizulegen sind die unterzeichneten Jahresrechnungen (Erfolgsrechnungen und Bilanzen) oder, wenn nach dem Obligationenrecht keine Pflicht zur Führung von Geschäftsbüchern besteht, Aufstellungen über Vermögen und Schulden, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen (§ 143 Abs. 2 StG, Art. 125 Abs. 2 DBG). Darüber hinaus sind mit der Steuererklärung die erforderlichen Formulare 4.2 bis 4.6 (Selbstständigerwerbende und Landwirte mit / ohne kaufmännische Buchhaltung) einzureichen, welche Bestandteil der Steuererklärung bilden.

Die Steuerpflichtigen unterliegen ferner einer allgemeinen und umfassenden Auskunftspflicht (§ 144 Abs. 2 StG, Art. 126 Abs. 2 DBG). Danach sind sie zur umfassenden Mitwirkung im Einschätzungsverfahren verpflichtet. Die Steuerbehörden dürfen alle für die Sachverhaltsabklärung geeigneten und notwendigen Auskünfte und Unterlagen verlangen.

Im Übrigen haben Steuerpflichtige, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, alle Urkunden und sonstigen Belege, die mit dieser Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufzubewahren (§ 144 Abs. 3 StG, Art. 126 Abs. 3 DBG). Die geschäftsmässige Begründetheit muss aus den Belegen ersichtlich sein.

B. Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung nach OR 957 ff

Die Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung gemäss Art. 957 OR wurde rechtsformübergreifend geregelt.

Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die im letzten Geschäftsjahr einen Umsatzerlös von mindestens CHF 500'000 erzielt haben, unterliegen der Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung (Art. 957 Abs. 1 OR).

C. Vorschriften für Unternehmungen bis zu CHF 500'000 Umsatz

Ist der Umsatzerlös im einzelnen Geschäftsjahr unter CHF 500'000, muss lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage Buch geführt werden («Milchbüchlein-Rechnung», Art. 957 Abs. 2 und 3 OR). Aus steuerrechtlicher Sicht ist die kontinuierliche Besteuerung der Periodenergebnisse auch in diesen Fällen sicherzustellen.

Auch bei vereinfachter Buchführung ist für steuerliche Zwecke eine Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Arten erforderlich.

Die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung gelten sinngemäss (Art. 957 Abs. 3 OR). Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit einem Umsatzerlös von weniger als CHF 500'000 können sich freiwillig der kaufmännischen Buchführungspflicht unterstellen.

D. Einzelunternehmungen und Personengesellschaften / Anhang

Einzelunternehmen und Personengesellschaften können auf die Erstellung des Anhangs verzichten, wenn sie nicht zur Rechnungslegung nach den Vorschriften für grössere Unternehmen verpflichtet sind (zwei von den folgenden drei Kriterien in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht überschreiten: Bilanzsumme von CHF 20 Mio., Umsatz von CHF 40 Mio., 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt (Art. 959c Abs. 3 OR).

E. Darstellung, Gliederung und Bewertung der Aktiven in der Bilanz

Die Aktiven müssen ihrem Liquiditätsgrad entsprechend und in vorgegebener Reihenfolge ausgewiesen werden (Art. 959a Abs. 1 OR; Mindestgliederung). Als Umlaufvermögen gelten die flüssigen Mittel, Forderungen, Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen sowie die aktive Rechnungsabgrenzung. Das Anlagevermögen setzt sich aus den Finanzanlagen, den Beteiligungen, den Sachanlagen und den immateriellen Werten zusammen (Art. 960d OR). Als langfristig gilt ein Zeitraum von mehr als zwölf Monaten.

F. Darstellung, Gliederung und Bewertung der Passiven in der Bilanz

Unter den Passiven müssen Ihrer Fälligkeit entsprechend mindestens folgende Positionen einzeln und in der vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen werden (Art. 959a Abs. 2 OR). Das kurzfristige Fremdkapital ist in Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung, sowie auf kurzfristige verzinsliche und übrige Verbindlichkeiten sowie die passive Rechnungsabgrenzung aufzuteilen. Verbindlichkeiten müssen zum Nennwert eingesetzt werden. Verbindlichkeiten, die voraussichtlich innerhalb eines Jahres ab Bilanzstichtag fällig werden, müssen zwingend als kurzfristig bilanziert werden; die übrigen Verbindlichkeiten werden als langfristige Verbindlichkeiten in die Bilanz aufgenommen (Art. 959a Abs. 2 Ziff. 1 und 2 OR).

G. Vorjahreszahlen

In der Jahresrechnung sind neben den Zahlen für das Geschäftsjahr die entsprechenden Werte des Vorjahres anzugeben (Art. 958d Abs. 2 OR).

H. Darstellung und Gliederung der Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung stellt die Ertragslage des Unternehmens während des Geschäftsjahres dar. Sie kann als Produktions- oder Absatzerfolgsrechnung dargestellt werden. In Art. 959b Abs. 2 und 3 ist die Darstellung für die Produktions- oder Absatzerfolgserfolgsrechnung aufgelistet. Am häufigsten ist die Darstellung der Produktionserfolgsrechnung gemäss OR 959 b Abs. 2.

I. Fremdwährung

Die Rechnungslegung erfolgt in der Landeswährung oder in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung. Wird nicht die Landeswährung verwendet, so müssen die Werte zusätzlich in der Landeswährung angegeben werden. Die verwendeten Umrechnungskurse sind im Anhang offenzulegen und gegebenenfalls zu erläutern (Art. 958d Abs. 3 OR).

J. Aufbewahrung der Geschäftskorrespondenz

Die Unternehmen haben denjenigen Teil der Geschäftskorrespondenz aufzubewahren, der einen teilweisen oder vollständigen Buchungsbeleg gemäss Art. 957a Abs. 3 OR darstellt. Jede Buchung muss belegt werden können (Art. 957a Abs. 2 Ziff. 2 und 5 OR). Die Geschäftskorrespondenz stellt einen Buchungsbeleg dar, sobald sie zum Nachweis der Begründung, Änderung oder Aufhebung buchungsrelevanter Rechte oder Pflichten des buchführungspflichtigen Unternehmens geeignet und notwendig ist. Das neue Rechnungslegungsrecht will die Unternehmen nur von der Aufbewahrung derjenigen Geschäftskorrespondenz befreien, die für die Buchführung und Rechnungslegung ohne Erkenntniswert ist.

K. Richtlinien zu den Anforderungen an die steuergesetzliche Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht

1. Anforderungen an die Aufzeichnungen im Allgemeinen
Die Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben sind fortlaufend, lückenlos und wahrheitsgetreu vorzunehmen. Jede Eintragung hat sich auf einen Beleg zu stützen. Bleistifteintragungen sind nicht zulässig.
Bei allen Einnahmen und Ausgaben sind ausser den entsprechenden Daten in der Regel auch die Namen und Wohnorte der Leistenden und der Empfänger anzugeben.
Bei den Ausgaben ist immer auch zu vermerken, was bezahlt worden ist (Miete, Löhne, Art der angeschafften Objekte usw.).
2. Anforderungen im Einzelnen
 - a) Barverkehr
Bei Betrieben mit Bargeldverkehr sind die Bareinnahmen und -ausgaben in einem Kassabuch fortlaufend, lückenlos, wahrheitsgetreu und täglich festzuhalten. Dabei ist der Einbezug von sogenannten Vorjournalen oder Vorbüchern, wie z.B. Registrierkassenstreifen, statthaft. Die Aufzeichnungen in solchen Hilfsbüchern sind jedoch zeitnah ins Kassabuch zu übertragen. Das Kassabuch ist regelmässig – je nach der Intensität des Bargeldverkehrs – täglich, wöchentlich oder monatlich zu saldieren und mit dem tatsächlichen Bargeldbestand zu vergleichen. Allfällige Differenzen sind zu buchen.
 - b) Bank- und Postkontoverkehr
Beim Bank- und Postkontoverkehr können die detaillierten Kontoauszüge, Gutschrift- und Lastschriftanzeigen, wenn diese zusammen mit den dazugehörigen Belegen geordnet aufbewahrt werden, an die Stelle eines daneben noch speziell geführten Hilfsbuches treten.
 - c) Landwirte
Die speziellen Merkblätter für die Privatanteile und Naturalbezüge, die Abschreibungen sowie die Grundsätze für die Bewertung der Vorräte und des Tierbestandes sind abrufbar unter www.sz.ch/steuern/lw.
 - d) Angefangene Arbeiten
Da kein Lagerhaltungs- und Absatzrisiko besteht, wird weder ein Warendrittel noch ein Delkredere gewährt (vgl. Weisung betreffend Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen (WAWR); RZ 19).
 - e) Übriges Geschäftsvermögen
Die übrigen Bestandteile des Geschäftsvermögens sind einzeln festzuhalten. Veränderungen im Bestand sowie Abschreibungen sind einzeln aufzuzeichnen.
 - f) Privatentnahmen und Privateinlagen
Privatentnahmen und Privateinlagen sind aufzuzeichnen. Ausgenommen sind Naturalbezüge, die gemäss Merkblatt N1/2007 über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhabern bzw. über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhabern in der Land- und Forstwirtschaft (NL1/2007) besteuert werden.

L. Allgemeine Erläuterungen für Selbstständigerwerbende

- I. **Geschäftsjahr und Kalenderjahr**
Ein Geschäftsjahr hat in der Regel 12 Monate zu umfassen. Ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr ist nur zulässig für Selbstständigerwerbende mit kaufmännischer Buchhaltung. In diesem Fall sind die Einkünfte des oder der im Laufe des Kalenderjahres abgeschlossenen Geschäftsjahre zu deklarieren.
Bei Geschäftsperioden, die mehr oder weniger als 12 Monate umfassen, gilt Folgendes:
 - Bei ganzjähriger Steuerpflicht sind die Ergebnisse der in die Steuerperiode fallenden Geschäftsabschlüsse ohne Umrechnung auf 12 Monate zu deklarieren. Für die Satzbestimmung ist ebenfalls keine Umrechnung vorzunehmen.
 - Bei unterjähriger Steuerpflicht und unterjähriger Geschäftsperiode sind die Ergebnisse der in die Steuerperiode fallenden Geschäftsabschlüsse ohne Umrechnung auf 360 Tage zu deklarieren. Für die Satzbestimmung sind nur die ordentlichen Gewinne auf 12 Monate umzurechnen. Die Umrechnung erfolgt auf Grund der Dauer der Steuerpflicht. Übersteigt jedoch die Dauer der unterjährigen Geschäftsperiode jene der unterjährigen Steuerpflicht, sind die ordentlichen Gewinne für die Satzbestimmung nur auf Grund der Dauer des Geschäftsjahres auf 12 Monate umzurechnen. Der ausserordentliche Erfolg (wie Kapital- und Aufwertungsgewinne, Bildung und Auflösung von Rückstellungen usw.) ist auch für die Satzbestimmung nie umzurechnen.

- II. **Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit** Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit sind aus dem Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit auszuscheiden und im Formular 4 der Steuererklärung unter den betreffenden Ziffern zu deklarieren.
- III. **Naturalleistungen** Nicht verbuchte Naturalbezüge sind entsprechend zu deklarieren. Für die Bewertung von Naturalleistungen ist das Merkblatt N 1/2007 (für Landwirte NL 1/2007) zu beachten. Diese sind im Internet (www.sz.ch/steuern/se) abrufbar und können bei der Kantonalen Steuerverwaltung Schwyz, Zentrale Dienste, Postfach 1232, 6431 Schwyz, schriftlich oder telefonisch (Tel.-Nr. 041 819 23 45) bezogen werden.
- IV. **Abschreibungen und Rückstellungen** Sind die Abschreibungen, die Rückstellungen sowie die Wertberichtigungen auf Vorräten nicht auf Grund der beigelegten Unterlagen detailliert ersichtlich (Abschreibungstabellen der Maschinen und der Liegenschaften usw.), so sind diese separat im Formular 4.4 auszuweisen.
- V. **Erträge von Wertschriften und Guthaben** Erträge von Wertschriften und Guthaben im Geschäftsvermögen sind grundsätzlich brutto zu verbuchen. Sie sind mit einem «G» bezeichnet im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen.
- VI. **Kapitalgewinne auf Geschäftsvermögen** Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend (>50%) der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienen (Präponderanzmethode). Kapitalgewinne auf Geschäftsvermögen aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung sowie aus Überführung in das Privatvermögen sind gemäss § 19 Abs. 2 StG bzw. Art. 18 Abs. 2 DBG unabhängig von der Frage der Buchführungspflicht als Einkommen steuerbar. Im Gegensatz zur direkten Bundessteuer werden bei der kantonalen Steuer Gewinne auf Grundstücken des Geschäftsvermögens in dem Umfang den steuerbaren Einkünften zugerechnet, in dem Abschreibungen zugelassen worden sind (§ 19 Abs. 4 StG).
- Spezielle Bestimmungen für die Landwirtschaft:
- Bei der direkten Bundessteuer werden gemäss Art. 18 Abs. 4 DBG die Gewinne aus der Veräusserung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken den steuerbaren Einkünften nur bis zur Höhe der Anlagekosten zugerechnet.
- VII. **Liquidationsgewinn** Aufgrund des Bundesgesetzes über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreform II) können sich für die Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder bei Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität verschiedene Erleichterungen ergeben (§ 39b StG und Art. 37b DBG sowie Kreisschreiben Nr. 28 der ESTV vom 3. November 2010). Das Hilfsformular zur Berechnung des fiktiven Einkaufs und des übrigen Liquidationsgewinns kann unter www.sz.ch/steuern/se heruntergeladen werden.
- VIII. **Verrechnung von Vorjahresverlusten** Gemäss § 31 StG und Art. 31 DBG können Verluste aus den der Steuerperiode vorangegangenen sieben Geschäftsjahren abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten. Bei Verlusten aus mehreren Vorperioden sind vorweg diejenigen zu verrechnen, die aus den frühesten Geschäftsjahren stammen. Allfällig verrechenbare Verluste aus Vorjahren sind in der Steuererklärung im Formular 4 unter Ziffer C.4 einzutragen.

M. **Folgen der Nichterfüllung der steuergesetzlichen Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht**

Buchführungspflichtige Selbstständigerwerbende, die mit der Steuererklärung keinen Geschäftsabschluss einreichen oder nicht in der Lage sind, auf Verlangen der Steuerbehörden eine ordnungsgemäss geführte Buchhaltung vorzulegen, verletzen ihre steuerrechtlichen Verfahrenspflichten. Gleiches gilt für nicht buchführungspflichtige Selbstständigerwerbende, die ihren Steuererklärungen die in § 143 Abs. 2 StG resp. Art. 125 Abs. 2 DBG erwähnten Aufstellungen nicht beilegen oder auf Verlangen der Steuerbehörden keine Aufzeichnungen vorlegen können, die den vorstehenden Richtlinien entsprechen. Kann daher das tatsächliche Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit nicht ermittelt werden, so ist dieses nach erfolglosem Mahnverfahren nach pflichtgemässem Ermessen im Sinne von § 149 Abs. 2 StG resp. Art. 130 Abs. 2 DBG zu schätzen. Im Übrigen kann die Verletzung von Verfahrenspflichten nach § 201 StG resp. Art. 174 DBG geahndet werden.